

Satzung

3. Änderung

§ 1 Der Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kommunaler Mühlenbeirat im Landkreis Aurich**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26532 Großheide, Schloßstraße 10.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Großheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturell wichtigen Sanierungen von historischen Mühlen auf dem Gebiet des Landkreises Aurich. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Instandsetzung der historischen Mühlen. Darüberhinausgehende Reparaturen werden nicht gefördert. Es ist beabsichtigt, dass durch den Verein ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1/3 der tatsächlich gezahlten und nachgewiesenen Bruttokosten für die Sanierungsarbeiten gezahlt wird, soweit dies mit Blick auf die Mittel des Vereins möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussbewilligung besteht nicht. Die geförderte Mühle muss der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht werden. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer oder dauerhaften Pächter der Mühle mit der jeweiligen Kommune nachzuweisen. Des Weiteren ist eine Sturmschaden- und Feuerversicherung jeweils nach dem Neuwertverfahren nachzuweisen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um gemeindeeigene Mühlen, für die ein berechtigter Antrag im Sinne dieser Satzung gestellt wird.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können neben dem Landkreis Aurich nur die kreisangehörigen Kommunen - stellvertretend für die Mühlen in ihrem Gebiet - sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Die Kommunen benennen die Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Einvernehmen mit dem Landkreis Aurich ist bei wesentlichen Entscheidungen, insbesondere bei den Aufgaben nach § 12 Absatz 1 a), b) und c) herzustellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Für Windmühlen wird ein Beitrag pro Mühle in Höhe von 1.250,00 Euro erhoben. Der Beitrag für Kleinstmühlen beträgt 775,00 €. Jede Kommunen bezahlt die Beiträge für die angemeldeten Mühlen im Gemeindegebiet. Der Landkreis Aurich bezahlt ebenfalls die gleichen Beiträge für alle gemeldeten Mühlen und trägt somit die Hälfte aller Beitragszahlungen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zustimmung des Landkreises ist hierfür erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, mit einem oder zwei Vertretern mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,.
- (2) *Der Vorstand beschließt über Anträge bis zu einem Gesamtvolumen nach § 12, Abs. 1 c. Der Vorstand kann bei einer nachträglichen Verteuerung der Reparaturarbeiten auch die Zuschussbewilligung der Mitgliederversammlung um bis zu 10 % anpassen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Änderungen unvorhersehbar und erforderlich sind und eine Gesamtkostenerhöhung i.H.v. 5.000,00 € nicht übersteigen.*

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Hauptverwaltungsbeamten/innen gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Hauptverwaltungsbeamten/innen oder von ihnen beauftragte Vertreter/innen der Vereinsmitglieder sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Vorstandsbestellung des zu dem jeweiligen Vereinsmitglied gehörenden Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, einen Hauptverwaltungsbeamten/innen eines Vereinsmitglieds oder einen dazu vom Vereinsmitglied beauftragten Vertreter/innen bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Online-Sitzungen und Beschlussfassungen im Online-Verfahren und im Umlauf-Verfahren bzw. schriftlichen Verfahren sind möglich, soweit sämtliche Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Beschlussfassung von Förderanträgen ab einem Gesamtwert i.H.v. 10.000,00 €
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Online-Sitzungen und Beschlussfassungen im Online-Verfahren und im Umlauf-Verfahren bzw. schriftlichen Verfahren sind möglich, soweit sämtliche Mitglieder des Vereins damit einverstanden sind.
- (6) Mit dem Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern kann eine Mitgliederversammlung „hybrid“ durchgeführt werden, indem per Video und oder Telefon ein Mitglied mit vollen Rechten zugeschaltet wird.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aurich. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Mühlen im Gebiet des Landkreises zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort, Datum